

III. Nachtrag vom 9.9. 2008
zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 09.09.2008 folgenden III. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 13. Juli 2004 beschlossen.

§ 1

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Neufassung

§ 19 – Bereiche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (4) Auf dem Friedhof Wiehl befindet sich eine Urnenwand mit Urnennischen. Bei Urnennischen handelt es sich um Kammern in Urnenwänden, in denen übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Die Belegung der Urnennischen erfolgt in einer von der Stadt vorgegebenen Reihenfolge, beginnend in der oberen Reihe links fortlaufend nach unten und von dort wieder fortlaufend nach oben und weiter in analoger Reihenfolge bis unten rechts. Bei doppelseitiger Belegung ist zuerst eine Seite der Urnenwand komplett zu belegen, danach erfolgt die Belegung der anderen Seite der Urnenwand.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische erfolgt nur anlässlich eines Todesfalles.
Das Nutzungsrecht hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

In Urnennischen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
Zum Verschließen der Urnennischen dürfen nur die von der Stadt gestellten Platten verwendet werden. Ein Austausch der Platten ist nicht zulässig.

Die Abdeckplatten sollten beschriftet werden und können ein Ornament oder Symbol sowie eine Blumenvase in Bronzearbeit für 1 frische Blume erhalten.

Zugelassen ist ausschließlich Bronzeschrift in dunkelbrauner Tönung. Die textlichen Angaben sind auf Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum beschränkt. Die Buchstabenhöhe darf maximal 6 cm betragen.

Die Höhe der Blumenvase darf 16 cm nicht überschreiten, die Breite darf max. 4 cm betragen.

An der Urnenwand bzw. der Urnennische dürfen keine Blumenvasen aus Kunststoff oder Glas oder sonstige Befestigungen angebracht werden, ebenso dürfen vor der Urnenwand keine Blumenvasen und sonstige Gefäße oder Schalen aufgestellt werden.

§ 2

Die III. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.